

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Verfahrensregelung
zur Feststellung der Bewährung
eines Juniorprofessors/einer Juniorprofessorin
im Laufe des dritten Amtsjahres
(W1-Zwischenevaluation)

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle
Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

**Verfahrensregelung
zur Feststellung der Bewährung
eines Juniorprofessors/einer Juniorprofessorin
im Laufe des dritten Amtsjahres
(W1-Zwischenevaluation)**

Präambel

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat das Kuratorium der Freien Universität Berlin am 30. August 2004 folgende Verfahrensregelung für die Feststellung der Bewährung eines Juniorprofessors/einer Juniorprofessorin im Laufe des dritten Amtsjahres erlassen*):

A. Rechtliche Voraussetzung

1. Die Evaluation im Verlauf des dritten Jahres dient gem. § 102 b Abs. 1 BerlHG der Feststellung, dass sich der Juniorprofessor/die Juniorprofessorin im Amt bewährt hat, und ist Voraussetzung für eine Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses um weitere 3 Jahre, andernfalls kann das Beamtenverhältnis bis zu einem Jahr verlängert werden.
2. Die Entscheidung über die Bewährung trifft der Fachbereichsrat unter Berücksichtigung von mindestens zwei externen Gutachten. Gutachter und Gutachterinnen werden vom Fachbereichsrat bestimmt (§ 102 b Abs. 2 BerlHG).

B. Ziele der Zwischenevaluation

Die Feststellung der Bewährung im Amt bedeutet, dass die Wahrnehmung der Dienstpflichten einer W1-Professur unter dem Aspekt vorhandener Entwicklungspotentiale zu überprüfen ist:

- Selbständige Wahrnehmung der Aufgaben in Wissenschaft bzw. Kunst durch Forschung und Lehre im jeweiligen Fach.
- Sicherstellung des Lehrangebotes und Prüfungswesen im jeweiligen Fach.
- Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung.

Die Evaluation muss dabei der ambivalenten Stellung des Juniorprofessors/der Juniorprofessorin gerecht werden, die durch die rechtliche Gleichstellung mit den W2/W3-Professoren/innen erwächst; es ist zu berücksichtigen, dass sie Dienstverpflichtungen verantwortlich zu übernehmen haben, für deren dauerhafte Übernahme sie sich aber erst qualifizieren sollen.

*) Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 08. Dezember 2004 bestätigt worden.

C. Organisation der Zwischenevaluation

Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit ist gem. § 102 b Abs. 2 BerlHG die Bewertung der wissenschaftlichen Qualifikation in der Regel durch nicht dem jeweiligen Fachbereich angehörende Professoren/innen in unbefristetem Dienstverhältnis vorzunehmen. Die Evaluation der Lehrleistungen hat die studentische Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen einzubeziehen. Sie erfolgt durch den/die Studiendekan/in. Die Evaluation der Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung erfolgt in der Regel durch den/die Dekan/in. Die jeweiligen Dekanate sind für die rechtzeitige Einleitung und die korrekte Durchführung der Evaluationsverfahren verantwortlich und haben den/die Juniorprofessor/in zur fristgerechten Einreichung eines Selbstberichtes (bestehend aus Forschungs- und Lehrbericht sowie einem Bericht zur Beteiligung an der akademischen Verwaltung) aufzufordern. Der Selbstbericht muss spätestens 6 Monate vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Dekanat eingegangen sein.

D. Leistungsparameter der Zwischenevaluation

Grundlage der Evaluation stellt der nachfolgende Katalog von Leistungsparametern dar. Da es jedoch nicht möglich ist, im zu begutachtenden Zeitraum alle Kriterien in gleichmäßiger Weise zu erfüllen, kann dieser Katalog lediglich als Rahmen dienen, der im einzelnen Evaluationsverfahren einer individuellen Ausfüllung bedarf. Hierbei soll berücksichtigt werden, dass einzelne Leistungsparameter (insbesondere solche mit wesentlichen quantitativen Aspekten) in unterschiedlichen Fachdisziplinen stark differierende Bedeutungen, aber auch unterschiedlich zu bewertende Umsetzungsmöglichkeiten besitzen. Die Fachbereiche sollen möglichst zu Beginn des Dienstverhältnisses des Juniorprofessors/der Juniorprofessorin unter Berücksichtigung der Buchstaben D.1. bis D.3. per Beschluss eine Gewichtung der Bewertungskriterien nach fachspezifischen Gegebenheiten vornehmen und diese dem/der Juniorprofessor/in mitteilen.

D.1. Katalog der Bewertungskriterien im Bereich selbstständige Forschung

Entwicklung innovativer Forschungskonzepte;
Einwerbung von Drittmitteln, insbesondere in wettbewerbsgesteuerten, qualitätsgeleiteten Vergabeverfahren;
Fähigkeit des systematischen und zielführenden Einsatzes der Ausstattung und des zugeordneten Personals;
Anzahl und Qualität von Publikationen (unter Berücksichtigung des Impact factors);
internationale Vernetzung der Forschungsaktivitäten (Einbringen in multidisziplinäre Forschungsverbände, Kooperationen, Tagungsaktivitäten);
Nachweis von Gutachtertätigkeiten (inklusive peer-reviews).

D.2. Katalog der Bewertungskriterien im Bereich selbstständige Lehre:

Qualität der Curricular-Lehre (unter Berücksichtigung des Fachwissens, aber auch der Lehrdidaktik, insbesondere der

Kommunikationskompetenz und des Einsatzes von Lehrmaterialien, beurteilt auf der Grundlage einer kontinuierlichen Lehrevaluation durch Studierende);
 Beteiligung an der Nachwuchsförderung (Betreuung von Examensarbeiten und Promotionen);
 Beteiligung am Prüfungswesen;
 Förderung der Internationalität (Betreuung von Austauschstudierenden, Beteiligung an internationalen Hochschulkoooperationen wie z.B. ERASMUS-/SOKRATES-Programmen);
 Beteiligung an der Studierendenbetreuung.

D.3. der Bewertungskriterien im Bereich akademische Selbstverwaltung:

Mitwirkung an Kommissions- und Gremienarbeit der Universität bzw. in anderen Funktionen der akademischen Selbstverwaltung.
 Gegebenfalls sollte auch die Mitarbeit in Wissenschafts-, Bildungs- und Regierungsinstitutionen (auch Beiräte und EU) Berücksichtigung finden.

E. Verfahrensschritte

E.1. Das zuständige Dekanat fordert den/die Juniorprofessor/in zur Einreichung eines Selbstberichtes auf (ggf. nach Lage potenzieller Gutachter/innen in englischer Sprache) und eröffnet damit das Evaluationsverfahren.

E.2. Der/die Juniorprofessor/in legt dem Dekanat rechtzeitig, spätestens 6 Monate vor Ablauf des Beschäftigungsverhältnisses, einen Selbstbericht vor, der aus einem Forschungsbericht, einem Lehrbericht sowie einem Bericht über die Tätigkeiten im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung besteht.

Der Forschungsbericht enthält die vollständige Auflistung der Forschungsprojekte (inkl. Drittmittel-Bewilligungen und -Anträge), der Publikationen seit der Promotion sowie der Beteiligung an Fachtagungen des Juniorprofessors/der Juniorprofessorin. Auf der Grundlage dieser Dokumentation entwickelt der/die Juniorprofessor/in eine Darstellung zum Stand der Umsetzung sowie zur wissenschaftlichen Perspektive seiner/ihrer Forschungsprojekte.

Im Lehrbericht sind alle abgehaltenen Lehrveranstaltungen sowie Prüfungs- und Betreuungsleistungen des Juniorprofessors/der Juniorprofessorin aus den vorausgegangenen 2 ½ Jahren zusammengestellt.

Der Bericht über die Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung enthält sämtliche relevanten Tätigkeiten.

E.3. Der Fachbereichsrat bestellt auf Vorschlag des Dekanats mindestens zwei externe Fachgutachter/innen, die ihr Gutachten auf der Basis des von dem/der Juniorprofessor/in eingereichten Forschungsberichtes unter dem Aspekt der fachlichen Innovation und Perspektive sowie des wissenschaftlichen Impacts erstellen sollen.

Den Fachgutachter/innen werden die Verfahrensregeln zur Feststellung der Bewährung und etwaige Gewichungen gemäß D Abs. 1 mitgeteilt. Die Ergebnisse der Gutachten werden vom Dekanat den Mitgliedern des Fachbereichsrats zur Beurteilung rechtzeitig bekannt gemacht, spätestens jedoch 3 Monate vor Ablauf des Beschäftigungsverhältnisses.

E.4. Der/die Prodekan/in für Lehre sorgt bereits im Vorfeld (möglichst ab dem ersten Semester der Amtszeit des Juniorprofessors/der Juniorprofessorin) für eine Evaluation der Lehrveranstaltungen durch geeignete (studentische) Umfragen und erstellt unter Einbeziehung dieses Feedbacks und der im Fachbereich erhobenen Kennziffern zur Lehre bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Beschäftigungsverhältnisses ein Gutachten für den Fachbereichsrat zur Qualität der Lehre.

E.5. Der/die Dekan/in erstellt auf der Grundlage des Berichts über die Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Beschäftigungsverhältnisses ein Gutachten als weitere Grundlage für die Evaluationsempfehlung des Fachbereichsrats.

E.6. Der/die Dekan/in legt dem Fachbereichsrat auf der Grundlage der vorliegenden Dokumente (Selbstbericht des Juniorprofessors/der Juniorprofessorin, externe Gutachten zur Qualität der Forschung, interne Gutachten zur Qualität der Lehre und zur Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung) spätestens zehn Wochen vor Ablauf des Beschäftigungsverhältnisses einen Entwurf zur Beschlussfassung vor. Dieser wird dem /der Juniorprofessor/in unter Beachtung des Gutachter/innen-Vertrauensschutzes spätestens sieben Tage vor Beschlussfassung mitgeteilt. Sie/er kann dazu bis zum Termin der Beschlussfassung schriftlich Stellung nehmen.

E.7. Auf der Grundlage aller vorliegenden Dokumente beschließt der Fachbereichsrat über eine Evaluationsempfehlung.

Ein übereinstimmendes Votum zur Qualität der Forschung des Juniorprofessors/der Juniorprofessorin ist für den Fachbereichsrat bindend. Bei im Ergebnis differierenden Voten entscheidet der Fachbereichsrat über eine abschließende Bewertung, ggf. unter Einbeziehung eines weiteren externen Fachgutachtens.

Die Empfehlungen zur Beurteilung von Lehre und Beteiligung an akademischer Selbstverwaltung werden vom Fachbereichsrat abschließend beraten und in die Beschlussfassung mit einbezogen.

Fällt die Evaluationsempfehlung positiv aus, stellt der/die Dekan/in einen Antrag auf Verlängerung des Dienstverhältnisses des Juniorprofessors/der Juniorprofessorin um weitere 3 Jahre.

Fällt die Evaluationsempfehlung negativ aus, stellt

der/die Dekan/in ggf. einen Antrag, das Dienstverhältnis um bis zu ein weiteres Jahr zu verlängern und fügt eine entsprechende Begründung bei.

Der/die Dekan/in leitet die Evaluationsempfehlung zusammen mit allen entscheidungserheblichen Unterlagen spätestens zwei Monate vor Ablauf des Beschäftigungsverhältnisses über die Personalstelle an das Präsidium weiter.

E.8. Auf der Grundlage der Empfehlung des Fachbereichsrates entscheidet das Präsidium über die Verlängerung des Dienstverhältnisses des Juniorprofessors/der Juniorprofessorin.

Nach Abschluss des Verfahrens erhält der/die Juniorprofessor/in einen Bescheid über das Ergebnis der Evaluation.

F. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.